

Gefahrenabwehrverordnung

über das Führen und die Anleinplicht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie in öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26.06.1990 (GVBl. I, S. 197, 534) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S.14) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung vom 21.03.2005 und § 9 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde VO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg vom 14.12.2006 folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Führen von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie in öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Dieburg.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind: Der Schlossgarten, der Fechenbach'sche Park, die Fußgängerzone, die Naherholungsgebiete „Am Wolfgangsee“ und Freizeitzentrum „Spießfeld“, alle Friedhöfe, alle Spiel- und Bolzplätze, alle städtischen Sportstätten sowie alle öffentlichen Garten-, und Parkanlagen.

§ 2

Aufsicht, Verbot und Leinenzwang

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht außerhalb privater Grundstücke umherlaufen zu lassen.
- (2) Das Mitführen von Hunden ist auf allen Friedhöfen, sowie Spiel- und Bolzplätzen (auch wenn sie sich in einer in § 1 Abs. 2 genannten Anlage befinden) verboten.
- (3) Hunde sind in den übrigen, in § 1 Abs. 2 aufgeführten Anlagen an der Leine zu führen.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 2 u. 3 sind ausgebildete Blindenhunde, Diensthunde der Polizei, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hirtenhunde ausgenommen, soweit und solange sie als solche eingesetzt werden.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 treffen den Halter und die Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

...

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen läßt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund mitführt;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG i.V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2036.